



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanVO)

**I. Planzeichenerklärung**

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 12 BauGB

**MU** Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

**GH** maximale Grundflächen der baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen und Parkdecks)  
**GH** Gebäudehöhe als Höchstmäß  
 Bezug: vorhandene Geländeoberfläche 46,90 in NHN 1992

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)

**Baugrenze**  
**Baulinie**

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**offentliche Straßenverkehrsfläche**  
**offentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung**  
**hier: Fuß- und Radweg**  
**private Verkehrsfläche als Mischverkehrsfläche**  
**Straßenbegrenzungslinie**

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

**offentliche Fläche für Entsorgungsanlagen hier: Wertstoffcontainer**  
**private Fläche für Entsorgungsanlagen hier: Sammelplatz für Abfall**  
**Abfall**  
**Trafostation**

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

**offentliche Grünflächen**  
 ① - ③ siehe textliche Festsetzungen Pkt. 5.2 und 5.3  
**private Grünfläche**  
 ① - ② siehe textliche Festsetzungen Pkt. 5.3

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a und b BauGB)

**anzupflanzender Baum**  
**zu erhaltender Baum**  
**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

8. Sonstige Planzeichen

**GGa** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**FS** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
**G** Gemeinschaftsgarage  
**F** Gemeinschaftsstellplätze  
**überdachte Fahrradstellplätze**  
**S** Spielplatz  
**mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 ① - ③ siehe textliche Festsetzungen Pkt. 4.1  
**LPB V** Darstellung von Lärmpegelbereichen an Gebäudeseiten (Übernahme aus dem Schalltechnischen Gutachten, AKUSTIKBÜROADAM GmbH, Potsdam, Stand 24.07.2017)  
 siehe textliche Festsetzungen Pkt. 6.1

9. Nachrichtliche Übername

**zu erhaltende Gleisanlagen als Bestandteil des Denkmalbereichs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA, Kulturdenkmal des ehemaligen Handelshafens Magdeburg Neustadt (1886 bis 1893)**  
**vorhandene Hauptversorgungsleitung unterirdisch, 10 kV Elektro (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
**vorhandene Gebäude**  
**Flurnummer**  
**Flurstücksgrenze**  
**Flurstücksnr.**

**PLANTEIL B**

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 12 BauGB

1. Die gemäß § 6a (3) BauNVO im Urbanen Gebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 Vergnügungsstätten und Nr. 2 Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Gemäß § 6a (4) ist in den Erdgeschoss eine Wohnnutzung nicht oder nur ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche (GH) bezieht sich auf die Gebäude, baulichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und die Parkdecks.

3. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 23 BauNVO, § 9 (1) Nr. 4 BauGB) i.V.m. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 172 (1) BauGB)

3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 9 (1) Nr. 4 BauGB (Stellplätze, Spielplätze, Standplätze für Abfallbehälter) sind nur auf den für sie bezeichneten Flächen zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB), Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

4.1 Die privaten Verkehrsflächen sind als verkehrsberuhigte Flächen auszubilden.

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden wie folgt bestimmt:

- ① Gerechte für die Allgemeinheit, Fahrechte für Anlieger, Rettungsfahrzeuge und Müllentsorgung, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsträger.
- ② Gerechte für die Allgemeinheit, Fahrechte für Rettungsfahrzeuge, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsträger.
- ③ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der SWM

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) i.V.m. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 172 (1) BauGB), Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB, Maßnahmen und Flächen zur Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB), § 178 Pflanzgebiet BauGB

5.1 Oberflächenbefeuchtung

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. (Schotterrasen, Großtaupflaster, o.ä.)

5.2 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 3 "Am Hafenbecken" ist die vorhandene Trockenrasen-Vegetationsdecke zu erhalten.

5.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB), § 178 Pflanzgebiet BauGB

Auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 „Siloplatz“ sind an den Standorten gemäß Planzeichnung mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.

Auf den privaten Stellplätzen sind an den Standorten gemäß Planzeichnung mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.

Die öffentliche Grünfläche Nr. 2 „Elbe-Ufer“ ist mit einer Gras-Kräutermischung einzusäen. Soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt ist, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und durch Anpflanzung von mittel- bis großkronigen Bäumen (Schwarzerle) gemäß Planzeichnung 3) mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu ergänzen (s. hierzu auch Pkt. III Hochwasserschutz).

Die private Grünfläche Nr. 1 ist mit einer Gras-Kräutermischung einzusäen und mit Sträuchern und Gräsern der Pflanzliste 1 zu ergänzen. Als Abschirmung des Parkdecks zur Elbe ist eine Heckenpflanzung aus standorttypischen Gehölzen vorzunehmen. An den Standorten gemäß Planzeichnung sind mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.

Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 2 (private Spielfläche) sind für Baumpflanzungen gemäß Planzeichnung mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.

Die Fläche zum Anpflanzen mit der Nr. 3 innerhalb der nicht bebauten Grundstücksfläche ist auf den nicht befestigten Flächen mit einer Gras-Kräutermischung aus den Elbniederungen gewonnenem Saatgut einzusäen und mit Pflanzungen der Pflanzliste 1 zu ergänzen.

6. Immissionsschutz - Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG

**Gewerbellämmer:**

6.1 Für Wohnnutzungen innerhalb der Silos ist die Grundrissoberfläche derart zu wählen, dass sich an den folgenden Fassaden, bzw. Fassadenbereichen keine Fenster von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 befinden:

- Silo A, Westfassade EG bis 11.OG
- Silo A, Nordfassade 8.OG bis 11.OG
- Silo A, Südfassade 8.OG bis 11.OG
- Silo B, Westfassade EG bis 11.OG
- Silo B, Nordfassade 8.OG bis 11.OG
- Silo B, Südfassade 8.OG bis 11.OG

Hievon kann abgewichen werden, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass vor dem Fenster von Aufenthaltsräumen durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Prallscheiben, Balkoverkleidungen, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass vor dem Fenster von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht eingehalten werden oder dass die Fenster der oben genannten Fassadenbereiche fest verglast sind und ausschließlich der Belichtung dienen. In diesem Fall ist eine alternative Beiliegung der Räume zwingend notwendig.

**Gesamtlärmbelastung (Verkehr + Gewerbe):**

6.2 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen in den Bereichen des festgesetzten Urbanen Gebiets die Außenbauteile einschließlich der Fenster und Außenflächen von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen nach Abschnitt 7, Tabelle 7 der DIN 4109\*, folgendes resultierendes, bewertetes Luftschalldämmmaß (R<sub>w,Res</sub> nach DIN 4109\*, Ausgabe Juli 2016) aufweisen:

- Lärmpegelbereich IV
- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen: 40 dB
- bei Büro- oder ähnlichen Arbeitsräumen: 35 dB

- Lärmpegelbereich V
- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen: 45 dB
- bei Büro- oder ähnlichen Arbeitsräumen: 40 dB

- Lärmpegelbereich VI
- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen: 50 dB
- bei Büro- oder ähnlichen Arbeitsräumen: 45 dB

6.3 Bei Wohnungen mit Fenstern zur Bahnlinie (Nord-, Ost und Westfassade), die nicht über mindestens ein Fenster zur der Bahn abgewandten Gebäudesseite verfügen, sind die dem Schläfen gegenüber liegenden Räume mit einer schalldämmten Lüftungseinrichtung zu versehen. Beim Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen sind keine zusätzlichen, schalldämmten Lüftungseinrichtungen notwendig.

6.4 Abweichungen von den in Absatz 6.1 und 6.2 genannten Luftschalldämmmaßnahmen und Vorgaben zu schalldämmten Lüftungseinrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn: gutachterlich belegt wird, dass für den jeweils ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel die Anforderungen an die Luftschalldämmung eingehalten werden oder

durch bautechnische Maßnahmen eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, mit der ein Beurteilungspegel von maximal

- 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen und anderen Schlafräumen,
- 35 dB(A) tags in Unterrichts- und ähnlichen Räumen und
- 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen nicht überschritten wird.

**II. Vermerke und Hinweise**

**Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen**

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinleule 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

**Altlasten**

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Aufreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und ungehindert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen.

**Bodenschutz**

Auf Freiflächen im Plangebiet, welche zu Grünflächen umgestaltet werden sollen, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne des § 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554ff. zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017, BGBl. I, S. 3465) in einer Mächtigkeit von mindestens 40 cm herzustellen. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial entsprechend § 2 Nr. 1 BbodSchV verwendet werden. Die weiteren Vorgaben des § 12 BbodSchV sind zu berücksichtigen.

**Kampfmittel**

Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdengreifender Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

**FFH Gebiet**

Der Geltungsbereich grenzt an das FFH Gebiet „Stromelbe im Stadtgebiet Magdeburg“.

**Immissionsschutz**

In ca. 350 m Entfernung befindet sich die Kaffeerösterei "Rösterei Kaffee GmbH". Durch diesen Betrieb können Geruchsbelästigungen auftreten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Gerüche dürfen nach GfRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie) an 10 % der Jahresstunden auftreten.

**Schutz vorhandener und geplanter Leitungen**

Bei allen Planungen sind die relevanten Normen, insbesondere die DIN 1998, die DIN 18920 und das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 anzuwenden. Die Schutzreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Ver- und Versorgungsanlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.

**III. Nachrichtliche Übernahmen**

**Denkmalbereich**

Das Plangebiet ist Bestandteil des Denkmalbereichs des ehemaligen Handelshafens Magdeburg Neustadt - 1886 bis 1893 - (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA).

**Archäologie**

Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freilegender archäologischer Funde oder Befunde.

**Baumschutzsatzung**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 12.02.2009 ist zu beachten.

**Niederschlagswasser**

Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. §5(2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebserforderliche Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen.

**Hochwasserschutz**

Teile des Geltungsbereichs liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist gemäß § 78 (3) WHG, für Bepflanzungen ist gemäß § 78 (4) WHG die Einholung einer wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich.

<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), einschließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, als Satzung beschlossen.</p>	<p><b>Entwurfsbearbeitung</b>          Der Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" wurde ausgearbeitet vom:  <b>total architecture design</b>          UWE Thal Dipl.-ING. ARCHITEKT BDB/IDA          Winkelmannstraße 18          39108 Magdeburg          Tel.: 0391 7332398          Fax: 0391 7316518</p>	<p><b>Verfahren</b>          Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 28.06.2010 gemäß § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 BauGB und auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" beschlossen.          Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.          Der Einleitungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 16.07.2010 über das Amtsblatt Nr. 28 ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine Bürgerversammlung am 07.04.2011 erfolgt.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>
<p>Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den          Planverfasser</p>	<p>Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>
<p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.06.2011 und 26.07.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 17.11.2011 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.          Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.12.2011 über das Amtsblatt Nr. 51 ortsüblich bekannt gemacht.          Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" und die Begründung haben vom 22.01.2012 bis 02.02.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 20.10.2016 die Weiterführung des Verfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" beschlossen.          Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" ist daraufhin geändert worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgefordert worden.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 03.05.2018 dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.          Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.05.2018 über das Amtsblatt Nr. 11 ortsüblich bekannt gemacht. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" und die Begründung haben vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.          Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.06.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>
<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und nach § 4a Absatz 2 BauGB parallel dazu zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" übereinstimmt.          Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo", einschließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgestellt.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.          Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" ist damit in Kraft getreten.          Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.          Magdeburg, den          Siegel          Stadtplanungsamt</p>
<p>Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den          Stadtplanungsamt</p>	<p>Magdeburg, den          Siegel          Oberbürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den          Siegel          Stadtplanungsamt</p>

**Landeshauptstadt Magdeburg**  
 Stadtplanungsamt Magdeburg

DS0433/18 Anlage 2

**Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 ELBE-HAFEN-SILO**  
 Stand: September 2018

**Maßstab: 1 : 500**

Planverfasser:  
 Lindner + Carath  
 Bau- und Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH  
 Röngestraße 8  
 39108 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10.000  
 Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2018